

## Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

### **Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kabinettsbefassung: 23.08.2023)**

#### **Betroffene Gruppe junger Menschen**

Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die ihren Geschlechtseintrag und/oder ihre Vornamen ändern möchten. Betroffene sind junge Menschen zwischen 12 und 13 Jahren, die ihren Geschlechtseintrag und/oder ihre Vornamen ändern lassen möchten. Es sind vor allem intergeschlechtliche, transgeschlechtliche sowie nicht-binäre junge Menschen betroffen.

#### **Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:**

- Der Geschlechtseintrag und die Vornamen sollen im Personenstandsregister durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt geändert werden können, wenn die Geschlechtsidentität einer Person nicht mit ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister übereinstimmt (§ 2 Abs. 1, Abs. 3 SBGG). Durch die einfache Erklärung mit Eigenversicherung beim Standesamt können die individuellen Rechte und die Selbstbestimmung junger Betroffener gestärkt werden.
- Insbesondere können für transgeschlechtliche und nicht-binäre Personen sowie für intergeschlechtliche Personen die Hürden bei der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen abgebaut werden. Fortan soll weder ein Gerichtsverfahren, noch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eine psychologische Begutachtung erforderlich sein. Dadurch werden Betroffene weniger fremdbestimmt und könnten psychisch entlastet werden.
- Minderjährige ab 14 Jahren sollen die Änderung ihres Geschlechtseintrags und/oder ihrer Vornamen selbst erklären können (§ 3 Abs. 1 S.1 SBGG). Die Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten soll durch eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung des Familiengerichts ersetzt werden können (§ 3 Abs 1 S. 2 SBGG). Dadurch können Betroffene Änderungsentscheidungen selbstbestimmt vorantreiben und die Persönlichkeitsrechte auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten gewahrt werden.
- Die Neuregelung kann dazu beitragen, dass Betroffene weniger geschlechtsbezogene Diskriminierung erfahren, wenn ihr äußerliches Erscheinungsbild und/oder die empfundene Geschlechtsidentität nach Beurteilung Dritter nicht mit dem biologischen Geschlecht auf den Papieren übereinstimmt. Dies kann gerade für Heranwachende in der Auseinandersetzung mit der eigenen Identität von Bedeutung sein.

**Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:**

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/selbstbestimmungsgesetz-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an [info@jugend-check.de](mailto:info@jugend-check.de).